



Der Präsident

An alle eingetragenen Privataktionäre der BIZ

10. Januar 2001

### Rücknahme sämtlicher BIZ-Aktien in Händen von Privataktionären

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ausserordentliche Generalversammlung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) vom 8. Januar 2001 hat entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrats beschlossen, die Möglichkeit, BIZ-Aktien zu halten, künftig ausschliesslich auf Zentralbanken zu beschränken; dementsprechend hat sie die obligatorische Rücknahme sämtlicher BIZ-Aktien in Händen von Privataktionären durch die BIZ gegen Zahlung einer Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie (rund USD 9 950 zum Wechselkurs USD/CHF vom 8. Januar 2001) genehmigt.

Wie Sie sich erinnern werden, wurde diese beabsichtigte Rücknahme in einer Mitteilung an die Privataktionäre vom 15. September 2000 beschrieben, die an alle im Aktienregister der BIZ eingetragenen Privataktionäre versandt wurde; sie ist ferner auf der Website der Bank ([www.bis.org](http://www.bis.org)) verfügbar.

Anbei finden Sie eine zweite Mitteilung an die Privataktionäre mit Einzelheiten zu der Rücknahme; dieser sind die alte und die neue Fassung der statutarischen Bestimmungen, die für die Rücknahme der von Privataktionären gehaltenen BIZ-Aktien relevant sind, als Anhang beigefügt.

Ausserdem erhalten Sie mit diesem Schreiben ein Formular für eine **Erklärung und Zahlungsanweisung**.<sup>1</sup> Damit die BIZ die Entschädigung auszahlen kann, muss **dieses Formular ordnungsgemäss ausgefüllt, unterzeichnet und der BIZ zusammen mit dem/den entsprechenden Aktienzertifikat(en)** (in dem ebenfalls beiliegenden Umschlag; eingeschriebene Sendung wird sehr empfohlen) **zurückgesandt werden**.

Im Namen der BIZ möchte ich allen Privataktionären für ihre Unterstützung in all den Jahren danken.

Mit freundlichen Grüssen

*[gezeichnet]*

Urban Bäckström

Anlagen

<sup>1</sup> Für die amerikanische, die belgische und die französische Ausgabe werden jeweils gesonderte Schreiben versandt.

10. Januar 2001

## Mitteilung an die Privataktionäre

# Rücknahme sämtlicher Aktien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Händen ihrer Privataktionäre

### 1. Beschluss zur Durchführung der Rücknahme

Bei seiner Sitzung vom 10. September 2000 beschloss der Verwaltungsrat der Bank, die Möglichkeit, BIZ-Aktien zu halten, ausschliesslich auf Zentralbanken zu beschränken; dementsprechend genehmigte er den Vorschlag, die obligatorische Rücknahme sämtlicher Aktien, die von Privataktionären gehalten werden, gegen Zahlung einer Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie durchzuführen. Nach weiterer Prüfung wurden die Beschlussentwürfe und der Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderungen vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2000 gebilligt und von der ausserordentlichen Generalversammlung (AGV), die am 8. Januar 2001 abgehalten wurde, mit sofortiger Wirkung angenommen.

### 2. Änderung der Statuten im Zusammenhang mit der Rücknahme

In Ausführung des Beschlusses der AGV über die obligatorische Rücknahme aller BIZ-Aktien in Händen von Privataktionären wurden die Artikel 6, 12 und 15-18 der Statuten geändert und wurde eine Übergangsbestimmung als Artikel 18 bis in die Statuten eingefügt. Der alte und der geänderte Wortlaut der betreffenden Statutenregelungen sind dieser Mitteilung als Anhang beigefügt (der vollständige Statutentext ist auf der BIZ-Website [www.bis.org](http://www.bis.org) verfügbar). Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Vorschrift in Artikel 6, wonach die Aktien der dritten Tranche des Kapitals der BIZ nur von Zentralbanken (oder in Ausnahmefällen von einem Finanzinstitut, das an Stelle einer bestimmten Zentralbank handelt und vom Verwaltungsrat der BIZ bestimmt wird) gezeichnet oder erworben werden dürfen, wurde auf alle Tranchen des Aktienkapitals der Bank ausgeweitet (s. den geänderten Artikel 15).
- b) Die Artikel 12 sowie 15-18 wurden dahingehend geändert, dass nur noch Zentralbanken als BIZ-Aktionäre eingetragen werden können.
- c) Ein neuer Artikel 18 bis wurde als Übergangsbestimmung eingefügt; er sieht vor, dass die Eintragungen aller Privataktionäre in den Büchern der BIZ ohne weiteres gelöscht werden und diesen Aktionären für jede von ihnen gehaltene Aktie eine Entschädigung von CHF 16 000 gezahlt wird. Absatz 4 von Artikel 18 bis regelt die Verteilung der von den Privataktionären zurückgenommenen Aktien unter den Aktionärszentralbanken.

Die Rücknahme stützt sich auf den völkerrechtlichen Sonderstatus der BIZ, der sich insbesondere aus dem Haager Abkommen über die BIZ von 1930 sowie dem Grundgesetz und den Statuten der Bank ergibt. Dieser Sonderstatus sieht u.a. vor, dass Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Statuten der Bank, insbesondere zwischen der Bank und ihren Aktionären, zur endgültigen Entscheidung dem durch die Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 eingesetzten Schiedsgericht unterbreitet werden müssen.

### 3. Entschädigung für die Privataktionäre

Entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats der BIZ wurde die Entschädigung für die Privataktionäre von der EGM auf CHF 16 000 je Aktie festgesetzt. Dieser Betrag ist erheblich höher als der

Kurs, zu dem die Aktien vor der Ankündigung der Rücknahme jahrelang gehandelt wurden; er entspricht einem Aufschlag von 95 % für die amerikanische, 105 % für die belgische und 155 % für die französische Ausgabe gegenüber dem jeweiligen Schlusskurs am 8. September 2000 (dem letzten Handelstag vor der Ankündigung der beabsichtigten Rücknahme). Er wurde anhand der von **J.P. Morgan & Cie SA** durchgeführten Bewertung festgelegt; **Arthur Andersen** als unabhängige Experten bestätigten seine Angemessenheit (*fairness*).

**J.P. Morgan & Cie SA** wurden vom Verwaltungsrat der BIZ beauftragt, die von den Privataktionären gehaltenen BIZ-Aktien zu bewerten. Auf der Basis der Bewertungsanalysen und Empfehlungen von J.P. Morgan & Cie SA hat der Verwaltungsrat der BIZ eine Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie beschlossen. Anfang Dezember 2000 ersuchte der Verwaltungsrat J.P. Morgan & Cie SA, ihre Bewertung angesichts der neuesten Marktentwicklungen zu überprüfen. J.P. Morgan & Cie SA bestätigten ihren ursprünglichen Bewertungsbericht und erklärten insbesondere, dass ihre Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen zu einem äquivalenten Ergebnis führten wie die seinerzeit vom Verwaltungsrat zur Festlegung der Entschädigung verwendete Bewertungsanalyse.

**Arthur Andersen** als unabhängige Experten bekräftigten die Eignung der verwendeten Bewertungsmethoden und die Angemessenheit (*fairness*) der Entschädigung von CHF 16 000.

Die Schlussfolgerungen aus der Arbeit der beiden Experten wurden in unserer Mitteilung an die Privataktionäre vom 15. September 2000 (s. BIZ-Website) zusammengefasst.

#### **4. Steuerliche Behandlung der Entschädigung der Privataktionäre**

Die steuerliche Behandlung der Entschädigung, die den Privataktionären gezahlt wird, kann je nach dem Wohnsitz des Aktionärs und seinem persönlichen Steuerstatus sehr unterschiedlich sein; insbesondere kann sie von den Regelungen abweichen, die für den Erlös aus dem Verkauf von Aktien an der Börse gelten. Die Privataktionäre wurden daher darauf hingewiesen, dass es empfehlenswert sein könne, fachkundigen Rat einzuholen. Ausserdem wurden allgemeine Aspekte der steuerlichen Behandlung der Entschädigung für die Privataktionäre mit Wohnsitz in den beiden Rechtsordnungen, in denen die Aktien gehandelt werden (Frankreich und Schweiz), geklärt, und diesen Aktionären wurden entsprechende Informationen zugesandt.

#### **5. Praktische Durchführung der Rücknahme**

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 18 bis (1) der Statuten wurden die Eintragungen sämtlicher Privataktionäre in den Büchern der BIZ gelöscht. Anstelle ihrer Aktien haben diese Aktionäre den statutarischen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie erworben. Die BIZ-Aktien werden an den Börsen von Paris und Zürich ab sofort nicht mehr gehandelt.

Alle Privataktionäre der BIZ erhalten zusammen mit dieser Mitteilung ein Formular „Erklärung und Zahlungsauftrag“ mit Einzelheiten über die Zahlung der Entschädigung für diese obligatorische Rücknahme. Dieses ist der BIZ ausgefüllt zurückzusenden, damit die Zahlung der Entschädigung so bald wie möglich erfolgen kann. Die Privataktionäre werden gebeten, ihr(e) Aktienzertifikat(e) (die durch das Inkrafttreten der Statutenänderungen der Bank bereits ihre Gültigkeit verloren haben) zusammen mit dem Formular zurückzusenden, damit die Zahlung an den richtigen Empfänger geleistet und ein möglicher Missbrauch von Zertifikaten für zurückgenommene Aktien verhindert wird.

Die Rücknahme, einschliesslich der Auszahlung aller Entschädigungen, soll ohne Verzögerung abgeschlossen werden, vorbehaltlich der Erledigung von Sonderfällen, in denen der Entschädigungsanspruch unklar ist (z.B. bei Erbfällen).

Anhang: Änderung der Statuten der Bank durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 8. Januar 2001.

**Anhang zur Mitteilung an die Privataktionäre****Änderung der Statuten der Bank  
durch die ausserordentliche Generalversammlung  
vom 8. Januar 2001****Alter Wortlaut****Artikel 6**

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmässig hält, mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, eine dritte Tranche von 200 000 Aktien in einem Mal oder in mehreren Malen auszugeben und die so ausgegebenen Aktien gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 zu verteilen. Die so ausgegebenen Aktien können nur von Zentralbanken oder von Finanzinstituten, die der Verwaltungsrat unter den in Artikel 14 festgelegten Bedingungen bestimmt, gezeichnet oder erworben werden.

**Revidierter Wortlaut****Artikel 6**

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmässig hält, mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, eine dritte Tranche von 200 000 Aktien in einem Mal oder in mehreren Malen auszugeben und die so ausgegebenen Aktien gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 zu verteilen.

**Alter Wortlaut****Artikel 12**

Die Aktien lauten auf den Namen. Ihre Übertragung erfolgt durch Eintragung in die Bücher der Bank.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Genehmigung zur Übertragung einer Aktie an eine Person oder Körperschaft verweigern. Sie darf die Genehmigung nicht ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank oder der anstatt einer Zentralbank handelnden Stelle, von welcher oder durch welche die betreffende Aktie ausgegeben worden ist, erteilen.

**Revidierter Wortlaut****Artikel 12**

1) Die Aktien lauten auf den Namen. Ihre Übertragung erfolgt durch Eintragung in die Bücher der Bank.

2) Ohne die vorherige Zustimmung der Bank sowie der Zentralbank oder der anstatt einer Zentralbank handelnden Stelle, von welcher oder durch welche die betreffenden Aktien ausgegeben worden sind, kann eine Übertragung von Aktien nicht erfolgen.

**Alter Wortlaut****Artikel 15**

Alle Institute oder Bankgruppen, die Aktien gezeichnet haben, können diese an das Publikum ausgeben oder ausgeben lassen.

**Revidierter Wortlaut****Artikel 15**

Die Aktien können nur von Zentralbanken oder von Finanzinstituten, die der Verwaltungsrat unter den in Artikel 14 festgelegten Bedingungen bestimmt, gezeichnet oder erworben werden.

**Alter Wortlaut****Artikel 16**

Alle Institute oder Bankgruppen, die Aktien gezeichnet haben, können auf Grund der in ihrem Eigentum befindlichen Aktien der Bank Zertifikate ausgeben. Form, Einzelheiten und Ausgabebedingungen dieser Zertifikate werden von der ausgebenden Bank im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat festgesetzt.

**Revidierter Wortlaut****Artikel 16**

Die Bank kann, wenn sie es für zweckmässig hält, Aktienzertifikate an ihre Aktionäre ausgeben.

## **Alter Wortlaut**

### **Artikel 17**

Der Besitz oder das Eigentum von Aktien der Bank oder von gemäss Artikel 16 ausgestellten Zertifikaten schliesst die Annahme der Statuten der Bank ein; ein entsprechender Vermerk ist in den Wortlaut der Aktien und der Zertifikate aufzunehmen.

## **Alter Wortlaut**

### **Artikel 18**

Mit der Eintragung des Namens des Aktieninhabers in die Bücher der Bank geht das Eigentumsrecht an den so eingetragenen Aktien auf ihn über.

## **Revidierter Wortlaut**

### **Artikel 17**

Das Eigentum an Aktien der Bank schliesst die Annahme der Statuten der Bank ein.

## **Revidierter Wortlaut**

### **Artikel 18**

Mit der Eintragung des Namens des Aktionärs in die Bücher der Bank geht das Eigentumsrecht an den so eingetragenen Aktien auf ihn über.

## **Neuer Wortlaut**

### **Artikel 18 bis (Übergangsbestimmungen)**

Entsprechend den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Januar 2001 und zur Umsetzung des neuen Artikels 15 der Statuten erfolgt der obligatorische Rückkauf der zu diesem Datum von anderen Aktionären als Zentralbanken (im folgenden: „die Privataktionäre“) gehaltenen Aktien durch die Bank gegen Zahlung einer Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie gemäss den nachstehend festgelegten Modalitäten:

1) Am 8. Januar 2001 werden die Namen der Privataktionäre in den Büchern der Bank gelöscht. Mit dieser Löschung verlieren die Privataktionäre vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 54 sämtliche Rechte, die mit den zurückgekauften Aktien verbunden sind (darunter jegliche Rechte auf künftige Dividendenausschüttung); anstelle ihrer Aktien, die ohne weitere Formalitäten auf die Bank übertragen werden, erwerben sie den statutarischen Anspruch auf Zahlung der obengenannten Entschädigung.

2) Im Hinblick auf die Zahlung der Entschädigung richtet die Bank unverzüglich eine Mitteilung an sämtliche Privataktionäre, in der diese aufgefordert werden, a) schriftlich zu bestätigen, dass sie die am 8. Januar 2001 auf ihren Namen eingetragenen Aktien nicht abgetreten oder auf andere Weise übertragen haben, b) schriftliche Anweisungen für die Zahlung der von der Bank zu zahlenden Entschädigung zu erteilen und c) die jeweiligen Aktienzertifikate an die Bank zurückzugeben.

3) Nach Erhalt der vollständigen Antwort auf die in Absatz 2 genannte Mitteilung und nach Durchführung etwa notwendiger Abklärungen zahlt die Bank jedem Privataktionär die vorgesehene Entschädigung aus.

Hat ein Privataktionär auf seinen Namen eingetragene Aktien vor dem 8. Januar 2001 abgetreten oder auf andere Weise übertragen und hat die Bank Kenntnis von dieser Abtretung, zahlt die Bank die Entschädigung nach etwa notwendigen Abklärungen an den Berechtigten. Besteht bei bestimmten Aktien ein Zweifel hinsichtlich des Eigentumsrechts oder geht auf die in Absatz 2 genannte Mitteilung keine oder eine unvollständige Antwort ein, kann die Bank gemäss von ihr festzulegenden Modalitäten die Entschädigung hinterlegen, bis die Betreffenden ihre Rechte hinreichend nachgewiesen haben. Jegliche Übertragungen von Aktien, die der Bank vor dem Datum der Zahlung der Entschädigung nicht mitgeteilt wurden, sind ihr gegenüber nicht wirksam.

4) Der Verwaltungsrat wird nach von ihm festzulegenden Modalitäten die von den Privataktionären zurückgekauften Aktien aufteilen, indem er sie entweder a) an Aktionärszentralbanken, die einen entsprechenden Antrag stellen, gegen Zahlung eines Preises in Höhe der den Privataktionären gezahlten Entschädigung verkauft oder b) sie der Gesamtheit der Aktionärszentralbanken im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Aktien (gegebenenfalls einschl. der gemäss a) oben erworbenen Aktien) gratis zur Zeichnung anbietet, wobei diese beiden Verfahrensweisen auch kombiniert werden können.

5) Der Verwaltungsrat ist beauftragt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die er zur Durchführung dieser Übergangsbestimmungen angemessen erachtet; deren praktische Ausführung kann er jedoch dem Generaldirektor übertragen.